

## DAS ERWARTET SIE

- Amtliche Bekanntmachungen
- Vereinsnachrichten
- Veranstaltungen
- Schulen, Kindergärten und soziale Einrichtungen
- Kirchen- und Glaubensgemeinschaften
- Parteien und Wählergemeinschaften
- Angebote von Gewerbetreibenden
- Private Kleinanzeigen
- Stellen- und Immobilienmarkt
- und vieles mehr

# BESTELLSCHEIN

Ja, ich möchte das **Amtsblatt der Gemeinde Inzigkofen** bis auf Widerruf abonnieren. Der **Jahresbezugspreis** beträgt **20,- €** inkl. 7% MwSt., Trägerkosten, Steuern, Abgaben und Verteilung.

### Rechnung an:

VORNAME/ NACHNAME

STRASSE

PLZ/ ORT

TELEFON

TELEFAX

MOBIL

E-MAIL

### Einzugsermächtigung:

Hiermit erteile ich die Einzugsermächtigung\* bis auf Widerruf.

KONTINHABER

BANK

BIC

IBAN

### Auftrag erteilt!

DATUM

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)

\* Ohne Einzugsermächtigung erlaubt sich der Verlag 3,-€ Rechnungsgebühren je Abrechnung zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Bezugsbedingungen eines Heimatblattes, Primo Verlag Stockach, Meßkircher Straße 45“.



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB),**

Bezugsbedingungen eines Heimatblattes/Amtsblattes, Primo-Verlag Stockach, Meßkircher Straße 45

### **Bestellung eines Amtsblattes / Heimatblattes**

Der Bezug/Bestellung eines Amtsblattes kann jederzeit erfolgen. Die Lieferung erfolgt durch einen Trägerdienst frei Haus. Es besteht auch die Möglichkeit, die Heimatausgabe im Einzelabonnement durch Postversand zu beziehen.

### **Bezugsgeld**

Das Bezugsgeld ist anteilig im Voraus, halbjährlich/jährlich oder nach fester Bezugsvereinbarung zu entrichten. Das Bezugsgeld wird durch den Verlag aufgrund vorliegender Vollmacht im Bankeinzugsverfahren abgerufen. Diese Vollmacht erlischt nach Ende des Abonnements. Verändert der Verlag während der Laufzeit des Abonnementsvertrages die Höhe des Bezugsgeldes, so ist das neue Bezugsgeld ab dem angegebenen Zeitpunkt vereinbart. Mit dem Bezugsgeld sind die Verteilung und die anteilige MwSt. entrichtet.

Bei ausdrücklich gewünschter schriftlicher Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € je Halbjahr berechnet.

Bezug des Amtsblattes durch Postversand/Einzelabonnements: Bei dieser Bezugsart wird das Amtsblatt im Einzelabonnement im Postversand an den entsprechenden Bezieher verschickt. Es wird dem Bezieher je Abonnement das Grundabonnement, zuzgl. Bearbeitungsgebühr je Ausgabe und die anfallenden Portokosten in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt sofort und ist sofort zur Zahlung fällig.

### **Abbestellung**

Evtl. Abbestellungen können ausschließlich zum 30.6./31.12. eines Jahres ausgesprochen werden und müssen bis spätestens 2 Wochen vor Halbjahresende/Jahresende schriftlich dem Verlag vorliegen. Andere Laufzeiten sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Verlag

möglich. Später eingehende Abbestellungen werden zum darauffolgenden Halbjahresende/Jahresende berücksichtigt. Eine evtl. Rücküberweisung eines Teilbetrages erfolgt nicht. Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich der Abonnementvertrag auf unbestimmte Zeit und ist dann wie im vorstehenden Absatz beschrieben, kündbar.

### **Rücklastschriften**

Der Abonnent verpflichtet sich zum Zeitpunkt der Abbuchung, eine ausreichende Deckung seines Kontos zu gewährleisten. Rechnungslastschriften werden grundsätzlich dem Abonnenten mit den dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

### **Änderungen**

Die termingerechte Berücksichtigung von Wünschen zur Änderung der Bezugsart, der Zahlungsart oder Straßenänderungen ist im Verlag nur dann möglich, wenn diese 10 Tage vorher im Verlag vorliegen. Evtl. Änderungen werden vom Verlag nicht schriftlich bestätigt.

### **Zustellmängel**

Mängel in der Zustellung des Amtsblattes sind unverzüglich zu melden. Nichtlieferung oder verspätete Belieferung ohne Verschulden des Verlages (z. B. höhere Gewalt, Störung des Betriebsfriedens, Streiks usw.) haben keine Minderung des Bezugsgeldes zur Folge.

### **Datenschutz**

Der Verlag verpflichtet sich, die gespeicherten Daten nach Bedingungen des Datenschutzgesetzes zu behandeln.

Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages